

Satzung des Fördervereins “Kinder für die Zukunft”

Fassung vom 16.03.2019 mit Änderungen vom 14.04.2019 in §§ 7 (6), 8 (3), 8 (7), 9 (1), 12 (1)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen “Kinder für die Zukunft”.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 17509 Hanshagen in Deutschland.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Erziehung und Jugendbildung
 - die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Unterstützung des Aufbaus und Ausbaus schulischer Strukturen dort, wo diese unzureichend sind
 - die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Regionen mit einem unzureichend entwickelten Bildungsbereich
 - die Vernetzung solcher Kinder und Jugendlicher mit Altersgenossen in Deutschland, um Vorurteile abzubauen und das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Achtung zu fördern
 - die Unterstützung von Projekten des Schulalltags, in denen die Beteiligten sich als eigenverantwortlich handelnd erfahren und lernen, Verantwortung für die Gemeinschaft zu übernehmen
 - die Unterstützung von Projekten, welche die moralische Verpflichtung bewusst machen, aktiv für eine Gesellschaft einzutreten, die in Frieden und Freiheit lebt
 - die Unterstützung von Projekten, die das Bewusstsein für eine Verantwortung gegenüber der Umwelt fördert, deren Erhaltung und Schonung dem Wohle allen Lebens dient

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen natürlichen Person und alle juristischen Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag eine längere Zeit als sechs (6) Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses in Textform Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal (1 mal) jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn (10) % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei (2) Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Versand des Textes kann per Briefpost oder elektronisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekannt gegebene Wohnadresse oder elektronische Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder elektronisch mit einer Frist von zwei (2) Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltung.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Jedes Mitglied hat eine (1) Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei (3) Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier (4) Mitgliedern:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - der Kassenwartin/dem Kassenwart
- (2) Der Verein wird durch je zwei (2) Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entscheidung über Unterstützungsanträge für ausgewiesene Projekte
 - Prüfung der Verwendung der für die Projekte bewilligten Mittel
 - Prüfung der Abrechnungsunterlagen

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

- (5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei (2) mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben (7) Tagen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied Einspruch erhebt.

Solchermaßen gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen wie solche regulärer Sitzungen.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort in Textform mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Postanschrift
- elektronische Anschrift
- Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Sie werden nur auf rechtskräftige Anordnung an Dritte weiter gegeben.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an denjenigen gemeinnützigen Verein, der in seinen Zwecken dem Förderverein "Kinder für die Zukunft" am nächsten kommt und der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet. Einen Beschluss hierzu fasst die Mitgliederversammlung.

Hanshagen, d.01.07.2023

(Michael Rösler, Vorsitzender)

(Dr. Gudrun Mernitz, Schriftführerin)